



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00480**
Datum: 09.10.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Raue, Alexander
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.10.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Errichtung einer Moschee in Halle-Neustadt – Nachfrage

Vorbemerkung:

Der AfD Fraktion liegen Informationen bezüglich des Wunsches der Betreiber und Nutzer des Islamischen Kulturcenter Halle e.V., auf Erweiterung der bestehenden Moschee in Halle und des Bestrebens einen repräsentativen Neubau zu beziehen vor. Gleichfalls sollen der Stadtverwaltung bereits Vorplanungen, Absichtsbekundungen und Anfragen im Sinne von Satz 1 der Vorbemerkungen vorliegen.

1. Welche Kenntnisse liegen der Stadtverwaltung über die Absicht einer möglichen Erweiterung, Verlagerung, Umgestaltung oder Neubau einer Moschee oder islamischer Gebetsräume in Halle-Neustadt oder anderer hallescher Stadtteile vor?
2. Welche Informationen liegen der Stadtverwaltung über die Wünsche und Perspektiven muslimischer Einwanderer in Halle, im Hinblick auf die zukünftige Religionsausübung bei einer stetig wachsenden islamischen Gemeinde einerseits und der örtlich beschränkten Platzverhältnisse der aktuell genutzten Gebetsräume andererseits vor?
3. Welche Kenntnisse hat die Stadtverwaltung über die Wünsche und Perspektiven der Mitglieder des Islamischen Kulturcenter Halle e.V. im Hinblick auf die zukünftige Religionsausübung in der Stadt Halle, bei einer stetig wachsenden islamischen Gemeinde einerseits und der örtlich beschränkten Platzverhältnisse der aktuell genutzten Gebetsräume andererseits?
4. Gibt oder gab es bezüglich gewünschter Erweiterungen oder Neubauten von islamischen Gebetsräumen und/oder der islamischen Religionsausübung dienenden

örtlichen bzw. räumlichen Gelegenheiten Anfragen, Anregungen, Gesuche, Bitten, Wünsche, Interessenbekundungen, Mitteilungen, Informationen an die Stadtverwaltung, und wenn ja welchen konkreten Inhalt haben diese?

5. Liegen der Stadtverwaltung Vorplanungen, Skizzen, Anfragen, Kenngrößen oder ähnliches zum Vorhaben bezüglich der Vorbemerkung und Frage 1 vor?
6. Sind für die Stadtgebiete Halle und Halle/Neustadt Moscheebauten oder Umbauten zu Moscheen oder Gebetsräumen geplant oder beabsichtigt? Wenn ja, an welchen Standorten?
7. Ist der Stadtverwaltung bekannt, wie eventuelle Moscheebauten finanziert werden sollen und ist beabsichtigt einen möglichen Moscheeumbau- oder Umbau mit Fördermitteln unterstützen?
8. Unter welchen Umständen würde oder müsste sich die Stadt an der Finanzierung von Projekten im Sinne der Vorbemerkung und Frage 1 beteiligen?
9. Wird für ein mögliches Vorhaben im Sinne der Vorbemerkung und Frage 1 erwogen, städtischen Grund und Boden oder Immobilien zu verkaufen, zu vermieten, zu verpachten oder alternativ bereitzustellen?

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender AfD-Stadtratsfraktion



Sitzung des Stadtrates am 18.12.2019

Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Errichtung einer Moschee in Halle-Neustadt – Nachfrage

Vorlagen-Nr.: VI/2019/00480

TOP: 10.7

Antwort der Verwaltung:

1. Welche Kenntnisse liegen der Stadtverwaltung über die Absicht einer möglichen Erweiterung, Verlagerung, Umgestaltung oder Neubau einer Moschee oder islamischer Gebetsräume in Halle-Neustadt oder anderer hallescher Stadtteile vor?

Mit Vorbescheid vom 03.09.2018 (Az. 01187-2018) wurde dem Islamischen Kulturcenter Halle / Saale e. V. als Antragsteller auf die Frage nach der Zulässigkeit der „Errichtung eines multifunktionalen Kulturcentrums als Stadtteilzentrum mit integrativer Ausrichtung“ beschieden, dass die Art der angefragten Nutzung auf dem Grundstück Am Meeresbrunnen planungsrechtlich zulässig ist.

Bauantragsverfahren sind nicht anhängig.

2. Welche Informationen liegen der Stadtverwaltung über die Wünsche und Perspektiven muslimischer Einwanderer in Halle, im Hinblick auf die zukünftige Religionsausübung bei einer stetig wachsenden islamischen Gemeinde einerseits und der örtlich beschränkten Platzverhältnisse der aktuell genutzten Gebetsräume andererseits vor?

In einzelnen Gesprächen wurde der Wunsch nach ausreichenden Kapazitäten zur Religionsausübung geäußert.

3. Welche Kenntnisse hat die Stadtverwaltung über die Wünsche und Perspektiven der Mitglieder des Islamischen Kulturcenter Halle e.V. im Hinblick auf die zukünftige Religionsausübung in der Stadt Halle, bei einer stetig wachsenden islamischen Gemeinde einerseits und der örtlich beschränkten Platzverhältnisse der aktuell genutzten Gebetsräume andererseits?

Aufgrund der momentan beengten Situation prüft der Verein verschiedene Möglichkeiten der Erweiterung der Gebetsräume.

4. Gibt oder gab es bezüglich gewünschter Erweiterung oder Neubauten von islamischen Gebetsräumen und/oder der islamischen Religionsausübung dienenden örtlichen bzw. räumlichen Gelegenheiten Anfragen, Anregungen, Gesuche, Bitten, Wünsche, Interessenbekundungen, Mitteilungen Informationen an die Stadtverwaltung, und wenn ja welchen konkreten Inhalt haben diese?

Der Verein hat sich an die Stadtverwaltung mit der Frage gewandt, ob die Stadt bei der Suche nach Gebäuden bzw. Räumen und Grundstücken behilflich sein kann. Ein konkretes und abschließendes Ergebnis konnte nicht erzielt werden.

5. Liegen der Stadtverwaltung Vorplanungen, Skizzen, Anfragen, Kenngrößen oder ähnliches zum Vorhaben bezüglich der Vorbemerkung und Frage 1 vor?

Vgl. Antwort Frage 1.

6. Sind für die Stadtgebiete Halle und Halle/Neustadt Moscheebauten oder Umbauten zu Moscheen oder Gebetsräumen geplant oder beabsichtigt? Wenn ja, an welchen Standorten?

Vgl. Antwort Frage 1.

7. Ist der Stadtverwaltung bekannt, wie eventuelle Moscheebauten finanziert werden sollen und ist beabsichtigt einen möglichen Moscheeneubau- oder Umbau mit Fördermitteln unterstützen?

Nein.

8. Unter welchen Umständen würde oder müsste sich die Stadt an der Finanzierung von Projekten im Sinne der Vorbemerkung und Frage 1 beteiligen?

Die Frage ist spekulativ. Ansonsten siehe Antwort zu Frage 7.

9. Wird für ein mögliches Vorhaben im Sinne der Vorbemerkung und Frage 1 erwogen, städtischen Grund und Boden oder Immobilien zu verkaufen, zu vermieten, zu verpachten oder alternativ bereitzustellen?

Die Frage ist spekulativ. Für alle Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine und Gewerbetreibenden gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz.

René Rebenstorf
Beigeordneter